

Bezeichnung	Umrüstung zumutbar bzw. Ausnahme	Hinweise und Bemerkungen
17. Anhängerkupplung	Bauartgenehmigung erforderlich oder „Etwa-Wirkung“	-
18. Anhängelast	-	Ggf. Ermitteln aus Herstellerbestätigung und Bremsenkennbild und Anfahrversuchen.
19. Abschleppmöglichkeit	Nachrüsten	-
20. Abgas/ Rauchgasströmung	Neufahrzeuge: Sofern Gutachten für den Typ nicht vorliegt, Erfüllung der Anl. XIV/XV (ggf. nach Entfernen des Katalysators) nachweisen. Gebrauchtfahrzeuge: Sofern Gutachten für den Typ nicht vorliegt, Ausnahme. Voraussetzung hierfür ist, daß das Fahrzeug aus dem Zollausland gebraucht als Umzugsgut importiert wurde.	Ausnahme nicht begründbar. Abweichungen von § 47 (1,2) Anl. XIV/XV StVZO: serienmäßiges, gebrauchtes Fahrzeug, das bereits außerhalb des Geltungsbereichs der StVZO zugelassen war.
21. Seitenmarkierungsleuchten	Belassen mit Ausnahme; vorne ggfs. als Fahrtrichtungsanzeiger mit-schalten.	Ausnahme von § 49 a StVZO erforderlich.
22. Fernlichtkontrolle	Ausnahme von der Farbe	Abweichung von § 50 (5) StVZO.
23. Warnblinkanlage (s. auch Nr. 8)	Für rückwärtige Fahrtrichtungsanzeiger ggfs. Ausnahme von der Farbe.	-
24. Warnblinkkontrolle	Ausnahme von der Farbe	Abweichung von § 53 a (4) Nr. 3 StVZO
25. Geschwindigkeitsmesser nicht für max. ausreichend	a) Umrüstung oder b) Skala extrapolieren und dauerhaft (unter dem Deckglas) markieren oder c) Einbau eines Abzweiges in die Tachowelle und Einbau eines beleucht-baren Zusatztachos im Sichtbereich des Fahrzeugführers.	Gewählte Maßnahme ggf. unter Ziff. 33 des Fahrzeugbriefes vermerken.
26. Fabrikschild	Nach Vorschrift anbringen.	
27. Fahrgestellnummer nicht vorne, rechts und/oder mehr als 14 Stellen, Anbringungsort	Ausnahme	Abweichung von § 59 (2) StVZO, Formale Abweichung, ohne Einfluß auf Verkehrssicherheit, Angabe unter Ziff. 33 des Fahrzeugbriefes
28. Kennzeichengröße hinten	a) Umrüsten bei Fahrzeugen, bei denen durch Aufsetzen einer Kennzeichenhalterung mit Kennzeichenbeleuchtung ein vorschriftsmäßiges Kennzeichen möglich ist, ohne daß Gegebenheiten entstehen, die ihrerseits nicht vertretbar sind (z. B. Durchbrechen der sonst glattflächigen Umrüstgestaltung). b) Ausnahme bei Fahrzeugen, bei denen die Flächengröße für Kennzeichen nach Anl. V Buchst. c) oder Buchst. d) StVZO nicht vorhanden sind.	Angaben über den vorhandenen Platz unter Ziff. 33 vermerken.
29. Hintere Kennzeichen klappbar	Ausnahme	

Nr. 52 Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 1/81

Bonn, den 16. Februar 1981
A 32/28.18.11-90

Durch die Verordnung TSF Nr. 1/81 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 12. Februar 1981 (BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1981) wird der Reichskraftwagentarif gemäß Nachtrag 1/81 geändert.

Der Nachtrag ist vom Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V., Breitenbachstraße 1, 6000 Frankfurt a. M. 93, zu beziehen.

Inhalt der Änderung:

- 001 (Getreide)
- 002 (Baumwolle, roh)
- 003 (Maniokwurzeln zur Verwendung als Kernsandbindemittel)
- 004 (Kartoffeln)
- 005 (Zuckerrüben)
- 006 (Grubenholz, Abfälle von Holz usw.)
- 007 (Bohnen und Kopfkohl)
- 009 (Malz)
- 061 (Apfelsinen usw.)
- 062 (Reis)
- 063 (Baumwolle usw.)
- 064 (Schafwolle)
- 065 (Jute, Hanf usw., roh)
- 066 (Häute und Felle)
- 091 (Getreide usw.)
- 101 (Mineralwasser und Limonaden)
- 102 (Fettsäuren)
- 103 (Mineralwasser und Limonaden)
- 105 (Milch usw.)
- 106 (Brauereiabfallhefe)
- 107 (Futterzuckermischfutter usw.)
- 108 (Treber)
- 109 (Limonaden)
- 160 (Bier)
- 190 (Malz)
- 191 (Treber)
- 201 (Torf)
- 202 (Bitumen usw.)
- 203 (Benzin usw.)
- 204 (Heizöl, Dieseldieselkraftstoff usw.)
- 206 (Schweres Heizöl)
- 209 (Paraffingatsch)
- 210 (Benzin, Dieseldieselkraftstoff usw.)
- 291 (Heizöl und Dieseldieselkraftstoff)
- 301 (Kies, Sand, Schlacken, Steine usw.)
- 302 (Steine usw. zum Wegebau usw.)
- 303 (Zement)
- 304 (Kalkstein usw.)
- 305 (Ton usw.)
- 306 (Schwerbeschichtungsmasse und Siliciumkarbidstaub)
- 307 (Bentonit)
- 308 (Strahlmittel)
- 309 (Chinaclay und Kaolin)
- 311 (Zement)
- 391 (Sand)
- 392 (Zement)
- 401 (Betonwaren usw. zum Hochbau, Tiefbau usw.)
- 403 (Kapselscherben usw.)
- 404 (Putzspachtel)
- 405 (Asbestzementwaren)
- 406 (Bestimmte Tonwaren)
- 461 (Glas)